



Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund

Gegen Empfangsbekanntnis

RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen

Datum: 03.05.2021

Aktenzeichen:
61.h15-7-1-16
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schröder

Zimmer:
329

Telefon:
02931/82-5912

Telefax:
02931/82-47256

E-Mail:
joerg.schroeder@bra.nrw.de

Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG

Erlaubnisbescheid

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Goebenstraße 25,
44135 Dortmund

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1,
59821 Arnsberg

Telefon: 02931-82-0
Telefax: 02931-82-2520
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitags
08:30 - 14:00 Uhr

Erlaubnisbescheid

Inhaltsverzeichnis

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zweck der Einleitung	4
4. Dauer der Erlaubnis	4
5. Angaben zu Einleitungsstellen	4
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129303	4
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	5
7. Nebenbestimmungen	5
7.1 Allgemeines	5
7.2 Betrieb und Überwachung	7
8. Hinweise	11
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	12
10. Begründung	13
10.1 Formale Zulässigkeit	13
10.2 Materielle Zulässigkeit	15
10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag	24
11. Kostenentscheidung	24
12. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anlage 1	26

1. Tenor

Im Einvernehmen mit der Stadt Essen ergeht folgender Bescheid:

Der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird aufgrund ihres Antrages vom 20.02.2020 -ZV 3 RTi/2020-02- für die zentrale Wasserhaltung Heinrich 3 in Essen unbeschadet der Rechte Dritter und jederzeit widerruflich die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt,

das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser zutage zu fördern und in die Ruhr einzuleiten.

Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.05.2012, -61.h15-7-1-16-.

2. Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18 und 19 Abs. 2 und 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/ SGV. NRW. 77) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (SGV NRW 282),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in dem untertägigen Einzugsbereich (Grubenwasserprovinz) dieser Wasserhaltung anfallenden Grubenwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.12.2023.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129303

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Heinrich 3
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Essen 05113000
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	276 Ruhr
Einleitung in: Flussgebietskennzahl: Stationierung:	Stationiertes Gewässer 276959 40,725 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	366.002 5.697.967
Bez. im Lageplan:	

5.1.2 Art des eingeleiteten sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- *Grubenwasser*

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt gemäß Antragsunterlagen.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

Diese wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) bis zu einer Höchstmenge von

1,250 m³/s

4.5000,000 m³/h

108.000,000 m³/d

38.000.000,000 m³/a

zutage zu fördern und es in derselben Höchstmenge in die Ruhr einzuleiten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeines

7.1.1

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

7.1.2

Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.

7.1.3

Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind die Probenahmestellen so zu unterhalten, dass sie jederzeit zugänglich sind und Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können.

7.1.4

Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu kalibrieren. Die Prüfbescheinigung ist zum Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 zu nehmen.

7.1.5

Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

7.1.6

Die Eintragungen im Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 sind von dem jeweiligen Betriebsbeauftragten oder seinem Vertreter nach Nr. 7.1.5 zu kontrollieren.

7.1.7

Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW unverzüglich schriftlich und vorab fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind unverzüglich einzuleiten.

7.1.8

Dieser Erlaubnisbescheid und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.1.9

Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

7.2 Betrieb und Überwachung

7.2.1

Sofern durch betriebliche Maßnahmen erhebliche Änderungen der Menge oder der Zusammensetzung des Grubenwassers zu erwarten sind, sind diese der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde mindestens 1 Monat im Voraus anzuzeigen.

7.2.2

Die nach Nr. 6 einzuleitende Grubenwassermenge ist kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind monatlich und jährlich zusammenzufassen. Die Monats- und Jahresmengen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.2.3

Das Grubenwasser ist kontinuierlich einzuleiten. Es darf keine Schäden oder wesentliche Nachteile für das Gewässer verursachen.

7.2.4

Das einzuleitende Grubenwasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe, Teere, keine toxischen Stoffe und Grobstoffe enthalten.

7.2.5

Bei einer Wasserführung der Ruhr von **< 20 m³/s** (Tagesmittel am Pegel Hattingen) darf keine Grubenwassereinleitung erfolgen. Für diesen Fall (Niedrigwasser der Ruhr) ist Untertage eine Speichermöglichkeit freizuhalten, die ausreicht um die Grubenwassereinleitung für die Dauer eines Monats einstellen zu können.

7.2.6

Bei einer Wasserführung der Ruhr von **>= 20 m³/s** (Tagesmittel am Pegel Hattingen) dürfen folgende Tagesmittelwerte der einzuleitenden Frachten des Grubenwassers nicht überschritten werden.

Wasserführung der Ruhr (Tagesmittel am Pegel Hattingen)				
= 20 m³/s		20 m³/s < q < 40 m³/s	>= 40 m³/s	
Chlorid	500 g/s	Grenzwerte der einzuleitenden Frachten des Grubenwassers sind linear zu interpolieren	Chlorid	1000 g/s
Sulfat	500 g/s		Sulfat	1000 g/s
Eisen (gesamt)	10 g/s		Eisen (gesamt)	20 g/s
Eisen (zweiwertig)	5 g/s		Eisen (zweiwertig)	10 g/s
Mangan (gesamt)	6 g/s		Mangan (gesamt)	12 g/s
Mangan (gelöst)	3 g/s		Mangan (gelöst)	6 g/s
Zink	6 g/s		Zink	12 g/s
6 <= pH - Wert <= 9				

7.2.7

Das untertägige Speichervolumen ist in jedem Fall in der Zeit vom 01.07. - 31.10. eines jeden Jahres freizuhalten. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW kann zu jeder Zeit aufgrund von Angaben des Ruhrverbandes anordnen, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die Grubenwassereinleitung in dem o.a. genannten Zeitraum zu drosseln oder einzustellen ist.

Während der übrigen Jahreszeit kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW bei Niedrigwasser der Ruhr ($q < 20 \text{ m}^3/\text{s}$) aufgrund von Angaben des zuständigen Wasserverbandes anordnen, dass der untertägige Speicherraum in dem erforderlichen Umfang freigemacht wird und in welcher Weise und für welchen Zeitraum die Grubenwassereinleitung zu drosseln oder einzustellen ist.

7.2.8

Ist die Chlorid- oder Sulfatkonzentration des Ruhrwassers vor der Einleitungsstelle $\geq 150 \text{ mg/l}$, so darf Grubenwasser nur mit höchstens gleich hoher Chlorid- oder Sulfatkonzentration eingeleitet werden.

7.2.9

Kommt es infolge der Grubenwassereinleitung im Bereich von 5 Meter oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle zu Auskolkungen so sind diese unverzüglich zu beseitigen.

7.2.10

Das in die Ruhr einzuleitende Grubenwasser ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG selbst oder durch eine geeignete Stelle vierteljährlich auf die Parameter gemäß Anlage 1 zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

7.2.11

Das in die Ruhr einzuleitende Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zusätzlich zu Nr. 7.2.10 vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die nachfolgend genannten Parameter (vgl. Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV) als Gehalt in der Feststoffphase sowie in der Flüssigphase zu untersuchen:

- PCB 28
- PCB 52
- PCB 101
- PCB 118
- PCB 138
- PCB 153
- PCB 180

Das hierfür geeignete Probenahme- und Analysenverfahren sowie die Lage der Messstellen und die Dauer dieser Sonderbeprobung sind mit dem LANUV NRW sowie der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde abzustimmen. Hierfür sind die Empfehlungen des LANUV-Abschlussberichtes zum PCB-Sondermessprogramm 2015 sowie des Berichts der Landesregierung an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags NRW über die Ergebnisse der Versuchsanlage zur PCB-Entfernung aus Grubenwasser vom 26.03.2020 zum Anhalt zu nehmen.

Die Anforderungen an die Messgenauigkeit sind in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren in Abstimmung mit dem LANUV und der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde festzulegen. Hierbei sind die geltenden Umweltqualitätsnormen für die zu untersuchenden Parameter zum Anhalt zu nehmen.

7.2.12

Soweit die Messergebnisse des Einleitstroms nach Nr. 7.2.11 höher sind als die für das Gewässer geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer im Sinne Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV einschließlich PCB 118, so ist die Ruhr jeweils an einer geeigneten, mit

dem LANUV NRW abzustimmenden Messtelle oberhalb und unterhalb der Einleitstelle im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die in Nr. 7.2.11 genannten Parameter als Gehalt in der Feststoffphase bzw. in einer gleichwertigen Weise nach einem anderen Untersuchungsverfahren in der Flüssigphase zu untersuchen.

Die Probenahme hat im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit der Probenahme nach Nr. 7.2.10 zu erfolgen, um den Einfluss der Einleitung auf die Gesamtbelastung der Ruhr möglichst genau beurteilen zu können. Für die Anforderungen an die geeignete Probenahme- und Analysenverfahren, die Lage der Messstellen und an die Messgenauigkeit in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren gilt Nr. 7.2.10 sinngemäß.

Es bleibt unter Hinweis auf Nr. 8.2 ausdrücklich vorbehalten, nachträgliche Auflagen zu erteilen, soweit sich aus den Messergebnissen nach Nr. 7.2.11 und 7.2.12 ergibt, dass eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV an der Messstelle unterhalb der Einleitstelle vorliegt.

7.2.13

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Ruhrverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Grubenwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Ruhrverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

7.2.14

Die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen eines der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde vorzulegenden systematischen Programms -Monitoring- zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle, Steuerung und Bewertung unter Federführung der Erlaubnisbehörde regelmäßig zu beobachten und bezüglich der Einhaltung der mit dem Bescheid festgelegten Schutzziele zu bewerten.

Die Überwachung der Auswirkungen erstreckt sich insbesondere auf das einzuleitende Grubenwasser als auch auf die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Oberflächengewässer. Ferner sind hier auch die Erkenntnisse der Überwachung nach Nr. 7.2.10 - 7.2.12 einzubeziehen. Ergebnisse der Beobachtungen und Untersuchungen sind in Form eines stichtagsbezogenen jährlichen Berichts vorzulegen.

Das Monitoring ist in ein integrales Gesamtsystem für das Ruhrrevier einzubinden.

Die Kosten des Monitorings inklusive Berichterstattung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.

8. Hinweise

8.1 Vorbehalt

Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 18 WHG.

8.2 Nachträgliche Inhalts-/Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG. Insbesondere wird hierzu auf mögliche Veränderungen hingewiesen, die sich ergeben können aus Anforderungen im Hinblick auf Umsetzungsziele nach §§ 27 – 31 und 46 – 49 WHG in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) und der OGewV.

8.3 Haftung

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach §§ 51 ff Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Gründen erforderliche Befugnisse.

8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen

Auf die Anzeigepflicht gem. § 25 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis. Änderungen rechtlicher bzw. technischer Art sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW anzuzeigen, ggf. ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ein entsprechender Änderungsantrag vorzulegen.

8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung

Sofern der Betrieb der Wasserhaltung nach Ablauf der Gültigkeit nach Nr. 4 endgültig eingestellt werden soll bzw. der Betrieb der Wasserhaltung endgültig aufgegeben wird und auch keine Nachnutzung, z. B. als Lotungs-/Probenahmestandort vorgesehen ist, ist der Bezirksregierung Arnsberg ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan bzw. eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der endgültigen Einstellung bzw. Aufgabe keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, insbesondere in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange, entgegen stehen.

Ebenso sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans nicht mehr benötigte übertägige Anlagen zur Gewässerbenutzung zurückzubauen und die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit die Anlagen als Bestandteil eines Sicherungsstandortes in Reserve vorgehalten werden sollen, sind diese in geeigneter Weise gegen unbefugte Benutzung o. a. zu sichern.

8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Bestellung und Aufgaben des verantwortlichen Betriebsbeauftragten richten sich nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 64 und 65 WHG.

8.7 Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8 Amtliche Überwachung

Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. § 93 LWG eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.

8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG).

8.10 Erlaubnis-/Überwachungsbehörde

Erlaubnis- und Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

9.1 Verlängerungsantrag vom 20.02.2020 -ZV 3 RTi/2020-02-

9.2 Ferner behalten die nachfolgenden Unterlagen des Verlängerungsantrages vom 23.05.2012 -BG G1, ei-2011-005- weiterhin ihre Gültigkeit:

9.2.1 Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000

9.2.2 Lageplan i. M. 1 : 250

- 9.2.3 Schnitt Einleitungsstelle 1 Ruhr i. M. 1 : 100
 - 9.2.4 Schema der Wasserhaltung
 - 9.2.5 Pumpenkenndaten
 - 9.2.6 Grubenwasseranalyse
- 9.3 Ferner behalten die nachfolgenden Unterlagen des Verlängerungsantrages vom 21.03.2011 -BG G1, ei-2011-005- weiterhin ihre Gültigkeit:
- 9.3.1 Schema der Wasserhaltung
 - 9.3.2 Grubenwasseranalytik 2008 - 2010
 - 9.3.3 Längsschnitt Einleitbauwerk Ruhr

10. Begründung

10.1 Formale Zulässigkeit

Die Erteilung der Erlaubnis war aus den folgenden Gründen zulässig:

10.1.1 Zuständigkeit

Das Entnehmen, Zutagefördern und Einleiten von Grubenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 WHG ein Benutzungstatbestand, welcher gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Gemäß § 19 Abs. 2 WHG entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Gewässerbenutzung vorsieht. Für das Land NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - die Bergbehörde. Die vorgesehene Gewässerbenutzung ist durch den Abschlussbetriebsplan der RAG AG für die Zentrale Wasserhaltung Heinrich 3 vom 22.11.2019 -63.h15-1.4-2019-1- gegeben. Die Bergbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 3 WHG über die Erteilung der Erlaubnis im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde. Die Stadt Essen ist für die Herstellung des Einvernehmens zuständig.

10.1.2 Form, Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben sieht eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 WHG vor, wofür es eines Verwaltungsaktes in Form einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG bedarf, wofür ein Antrag erforderlich ist. Sowohl der Antrag als auch die Entscheidung über die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die Hauptsache selbst bedürfen wegen der erforderlichen Beteiligung und Bekanntgabe der Schriftform. Diese Form wurde durch das Schreiben vom 20.02.2020 -ZV 3 RTi/2020-02- der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sowie den vorliegenden

Erlaubnisbescheid gewährt. Das Vorhaben besteht aus der unveränderten Verlängerung einer jahrelang betriebenen Hebung und Einleitung von Grubenwasser in die Ruhr, welche bereits vor erstmaligem Inkrafttreten des UVPG in Betrieb war. Daher war in diesem Falle keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß Antrag soll für die drei zentralen Wasserhaltungsstandorte der RAG an der Ruhr (Heinrich 3, Friedlicher Nachbar und Robert Müser) in den nächsten Jahren ein gemeinsames wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit UVP wegen des geplanten Anstieges der Grubenwasserannahme am Standort der ZWH Heinrich 3 durchgeführt werden, dessen Abschluss im Jahre 2023 vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund beantragt die RAG die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2023 für den Weiterbetrieb auf dem bisherigen Annahmehöhe.

10.1.3 Verfahrensablauf

10.1.3.1 Anlass und Notwendigkeit der Wasserhaltung

Das RAG Grubenwasserkonzept sieht für die Nachbergbauzeit eine langfristige Optimierung der Grubenwasserhaltung im Ruhrrevier vor. Damit einher gehen soll u.a. eine Reduzierung der Anzahl der Hebungsstandorte verbunden mit einer Konzentrierung der Einleitungen in abflussstarke Vorfluter. Im Hinblick auf das RAG Grubenwasserkonzept soll am Standort Heinrich 3 das Grubenwasser auf einem höheren Niveau angenommen, hier zu Tage gefördert und in die Ruhr eingeleitet werden.

10.1.3.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 20.02.2020 -ZV 3 RTi/2020-02- beantragte die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen die Verlängerung der Erlaubnis vom 23.05.2012 - 61.h15-7-1-16, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht 3 zu heben und in die Ruhr einzuleiten.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 wurden die Stadt Essen und der Ruhrverband beteiligt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden im Bescheid berücksichtigt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der Stadt Essen.

10.2 Materielle Zulässigkeit

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, wenn durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Bezogen auf das Grundwasser werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG und die Anforderungen der GrwV konkretisiert. Bei dem Tiefengrundwasserleiter, dem das Grubenwasser entstammt, ist zu berücksichtigen, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung, und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten.

Bezogen auf die Oberflächengewässer werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und die Anforderungen der OGewV konkretisiert und sind für die Ruhr im Bereich der Einleitstelle zu betrachten.

Ferner unterliegt die Erteilung der Erlaubnis dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.

Aus den nachfolgenden Gründen liegen keine Versagungsgründe im Sinne des Verschlechterungsverbots (§ 12 Abs.1 Nr.1 WHG) und des Verbesserungsgebots oder wegen der Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die relevanten Gewässerkörper (§ 12 Abs.1 Nr.2 WHG) vor. Dies gilt insbesondere in Ansehung der landesrechtlichen Vorgaben aus den für diese Gewässerkörper einschlägigen Teilen des Bewirtschaftungsplans (§ 88 Abs.2 Satz 2 LWG NRW i.V.m. § 12 Abs.1 Nr.2 WHG). Im Übrigen gestattet auch das allgemeine Bewirtschaftungsermessen die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 Abs.2 WHG).

10.2.1 Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot

10.2.1.1 Geogene Belastung des Grubenwassers

Beim erschrotenen Grubenwasser handelt es sich um Grundwasser, welches geogen durch den Kontakt mit dem Gebirgskörper im Karbon und dessen Deckgebirge belastet ist. Der Gebirgshorizont, in welchem dieses geogen bedingt stark salz- und auch schwermetallhaltige Wasser anzutreffen ist, ist so weit von der Tagesoberfläche entfernt und hydraulisch abgegrenzt, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht

geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten (vgl. §§ 1 und 6 WHG).

Die Festlegung der Grundwasserkörper und die darauf bezogenen Bewirtschaftungsziele nach §§ 6, 7, 23, und 47 WHG i. V. m. den Bestimmungen der GrwV beziehen sich auf die tagesoberflächennahen Grundwasserkörper, welche der Bewirtschaftung zugänglich und als Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts sind, weshalb sie als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen zu schützen sind. Zur Feststellung des chemischen und ökologischen Zustands des Grundwassers aus der Tiefe, dem das Grubenwasser entstammt, sind weder Messstellen benannt noch Konkretisierungen der Bewirtschaftungsziele vorhanden. Daher lassen sich keine qualitativen oder mengenmäßigen Anforderungen an das erschotene Grubenwasser stellen. Gleichwohl ist es offensichtlich, dass der Verzicht der Wasserhaltung in betrieblich nicht mehr benötigten Grubenbauen dem sparsamen Umgang mit dem Grundwasser in den tiefen Horizonten dient und daher dessen mengenmäßigem Zustand förderlich ist.

Das Grubenwasser aus dem Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) strömt dem Wasserhaltungsschacht durch das hydraulische Druckgefälle über natürliche Hohlräume bzw. Resthohlräume des bereits gefluteten ehemaligen Grubengebäudes zu. Um das Grubenwasser im Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) auf das zum Schutze noch erforderlichen untertägigen Restarbeiten des Rückzugs nach Einstellung der Gewinnung sowie der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte erforderliche Niveau einzustellen, muss das anfallende Grubenwasser am Wasserhaltungsschacht gehoben werden. Zwangsläufig werden hierbei Teilströme erschroten, welche geogen unterschiedliche Belastungen aufweisen können und bei denen sich infolge ehemaligen Luftkontakts durch die Wetterführung des früheren Grubenbetriebs bzw. durch Kontakt der Teilströme miteinander natürliche chemische Reaktionen ihrer Inhaltsstoffe abspielen können, die auf die chemische Qualität des Tiefengrundwassers und somit des zu hebenden Gesamtstroms am Wasserhaltungsschacht Einfluss haben können. Der bisherige Grubenwasserpegel als Erfordernis der dienende Funktion zum Schutze des aktiven Gewinnungsbetriebs wird mit der endgültigen Einstellung der Gewinnung im gesamten Revier und dem Abschluss der Restarbeiten des untertägigen Rückzuges hinfällig werden. Dies ist in der Befristung berücksichtigt. Um eine unnötige Inanspruchnahme dieses tiefen Grundwasserkörpers über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden, wird daher das Annahmenniveau im

Wasserhaltungsschacht auf einem Grubenwasserpegel gehalten, dessen Höhe sich nach den vorgenannten Schutzbelangen richtet.

Das erschrotenene Grubenwasser stellt gewissermaßen das natürliche Eluat der wasserführenden Schichten der Steinkohlenlagerstätte und ihres Deckgebirges dar. Aus der Erfahrung heraus ist bekannt, dass tendenziell die Mineralisierung des erschrotenenen Grubenwassers mit der Tiefe zunimmt. Insofern lässt der natürliche Anstieg des Grubenwasserpegels als Folge einer partiellen Einstellung, aber auch in letzter Konsequenz einer etwaigen vollständigen Einstellung der untertägigen Wasserhaltung erwarten, dass die Mineralisierung des zu hebenden Grubenwassers insgesamt abnimmt. Infolge des Luftzutritts im Mantelbereich der Grubenbaue durch die Wetterführung wird ein Teil des in der Lagerstätte vorhandenen Pyrits zu Eisensulfat oxidiert, welches aus den offenen Grubenbauen mit dem erschrotenenen Grubenwasser ausgeschwemmt wird. Die partielle Einstellung des Ableitens von erschrotenem Grubenwasser in Richtung auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes durch das Abwerfen betrieblich nicht mehr benötigter Grubenbaue und der dort befindlichen Anlagen und Bauwerke führt dazu, dass der Luftzutritt und damit die Fortsetzung des Oxidationsprozesses unterbunden wird. Daneben führt dies temporär zu einer vermehrten Ausspülung von Eisensulfat aus den erstmals überfluteten Mantelbereichen der betroffenen Grubenbaue mit jedoch zeitlich abklingender Tendenz.

Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmenniveaus ist zur Zeit mit keiner relevanten Veränderung zu den vorgenannten Aspekten zu rechnen.

10.2.1.2 Anthropogene Belastung des Grubenwassers

Das Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in NRW, Teil 1 vom April 2017 sowie Teil 2 (Entwurf) vom März 2018 kommt u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf die Bruchhohlraumverfüllung (BHV) ein Risiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser hinsichtlich der Belastung durch Versatzeluate nicht erkennbar ist und sich ein sofortiger Handlungsbedarf zur Vermeidung und Verringerung des Risikos nicht ergibt. Zukünftige Austräge aus der BHV werden nicht messbar sein und daher in den nächsten Jahrhunderten keine Maßnahmen erfordern. Auch für die weniger gefährlichen, im Wesentlichen kohlestämmigen, im Rahmen der so genannten immissionsneutralen Verbringung verwerteten Abfälle (Teil 2 dieses Gutachtens) wurde festgestellt, dass diesbezüglich kein höheres Risiko als durch die BHV bei teilweiser oder vollständiger Einstellung der Wasserhaltung zu erwarten ist.

Das Gutachten kommt ferner u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf PCB die Belastung messbar ist, sich aber bei einem Grubenwasseranstieg nicht erhöhen wird. Die Flutung von Grubenbauen durch den natürlichen Anstieg des

Grubenwasserpegels führt tendenziell dazu, dass sich durch den Grubenwasseranstieg das Gefällepotenzial bezogen auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes vermindert und so die Mobilisierung partikulär gebundenen PCBs reduziert wird.

In der Grubenwasserprovinz Heinrich 3 sind die vorgenannten Stoffe nicht zum Einsatz gekommen, ferner wird das bisherige Annahmenniveau erhalten, so dass es zu keinen flutungsbedingten Ausspüleeffekten kommen kann. Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmenniveaus ist daher zur Zeit mit keiner relevanten Veränderung zu rechnen.

10.2.1.3 Oberflächennahes Grundwasser

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 liegt die Einleitstelle im Wasserkörper 276_04 der Planungseinheit PE_RUH_1000. Der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut eingestuft. Die Einleitung des gehobenen Grubenwassers erfolgt in die Ruhr, nicht jedoch in diesen Grundwasserkörper. Es besteht daher kein sachlicher Zusammenhang mit der Bewertung dieses Grundwasserkörpers. Da die Einleitung unverändert erhalten bleibt, ist auch bei Wechselwirkung des Gewässers mit dem Grundwasser im Bereich des Flussbetts hierdurch keine nachteilige Tendenz zu besorgen.

10.2.1.4 Zwischenfazit zum Grundwasser

Durch die unveränderte Hebe- und Einleitmenge und der stofflichen Belastung im Gleichgewichtszustand wird bezogen auf den Tiefengrundwasserleiter und auch für das oberflächennahe Grundwasser deutlich, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten ist. Auch mit dem späteren Anheben des Niveaus an diesem Standort (Befristung) ist zu erwarten, dass sich die Situation des Tiefengrundwasserleiters verbessern wird, auch wenn keine konkreten Ziele hierfür festgelegt worden sind. Verbesserungsbedarf zum oberflächennahen Grundwasserkörper besteht nicht.

10.2.1.5 Belastung des Oberflächengewässers

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 liegt die Einleitstelle im Oberflächengewässerkörper DE_NRW_276_37430 der Planungseinheit PE_RUH_1000. Der ökologische Zustand ist für diesen Wasserkörper als schlecht, der chemische Zustand als nicht gut eingestuft. In der Tabelle für die als ursächlich identifizierten Stoffe sind folgende Stoffe genannt, die mit den typischen Inhaltsstoffen von Grubenwasser in Verbindung stehen können:

ACP: Wassertemperatur; Anlage 5 OGeWV: Zink, nicht gesetzlich verbindlich: Cadmium, Kupfer, Zink. Die hier gegenständlichen PCB-Kongeneren jedoch nicht

genannt.

Dass die PCB-Belastung des Grubenwassers nicht ursächlich für den nicht guten Zustand des o. a. Wasserkörpers ist, wird durch die nachfolgend beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse untermauert:

Gemäß des LANUV-Abschlussberichts zum PCB-Sondermessprogramm 2015 wurden in allen untersuchten Oberflächengewässern die Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg TS für die bergbautypischen PCB, so auch im Falle dieser Grubenwasserhaltung sicher eingehalten. Die gleichwohl messbaren Belastungen der Gewässer mit bergbautypischen PCB und zum Teil auch mit PCB-Ersatzstoffen können anteilig auf die aktuellen Einleitungen zurückgeführt werden. Auch wenn die Werte der OGewV eingehalten werden, ist die fortgesetzte Einleitung von mit PCB-belasteten Grubenwasser umweltrelevant.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) kommt in der Untersuchung von PCB und Ugilec-Ölen in Grubenwässern mit Hilfe von Passivsammlern und in Sedimenten von Oberflächengewässern in der Nähe von Grubenwassereinleitungen vom März 2017, Kap. 8, S. 43 zum Ergebnis, dass an den von ihr untersuchten Oberflächengewässern die Grubenwässer in unmittelbarer Nähe zu den Einleitungsstellen zur PCB- und Ugilec-Belastung beitrugen. Allerdings nahm die Belastung in Fließrichtung der Gewässer stets ab, so dass sie stromab der Einleitungsstellen entweder nicht mehr nachweisbar oder stromab im Vergleich zur Einleitungsstelle zumindest deutlich reduziert war. Eine Belastung der Oberflächengewässer mit PCB und Ugilec konnte nur im direkten Umfeld der untersuchten Einleitungen nachgewiesen werden. Die Belastung der Grubenwässer zeigte bei den Passivsammler- und Sedimentuntersuchungen auch veränderte Schadstoffprofile. In den Passivsammlern und teilweise auch in den Sedimenten wurden an den Einleitungsstellen höhere Anteile der weniger hydrophoben PCB-Kongenere, PCB 28 und PCB 52, nachgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der stofflichen Belastung des gehobenen Grubenwassers und somit der Belastung der Ruhr sind in Nr. 10.2.1.1 und 10.2.1.2 beschrieben. Danach verändern sich die Belastungen des Oberflächengewässers in der dort dargelegten Weise nicht, so dass keine Verschlechterung des Zustands verursacht wird.

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 sind für den Wasserkörper DE_NRW_276_37430 der Planungseinheit PE_RUH_1000 keine Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (LAWA-Nr. 16) und diffuser Belastungen infolge Bergbau (LAWA-Nr. 24) zur Verbesserung des Zustands dieses Wasserkörpers

vorgesehen. Im Hintergrundpapier Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas wird für alle heute aus dem Steinkohlebergbau mit Grubenwasser beaufschlagten Wasserkörper die Frist für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) auf 2021 bzw. spätestens auf 2027 festgelegt. Eine Zielerreichung ist grundsätzlich bis 2021 vorzusehen. In den Fällen in denen dies aus nachvollziehbaren Gründen, die unter § 29 Absatz 2 WHG zu subsumieren sind, bis 2021 nicht möglich sein wird, können Fristverlängerungen bis spätestens 2027 in Anspruch genommen werden. Mit einer vollständigen Umsetzung der Grubenwasserplanung für die Ruhr wird die mit der veränderten Wasserhaltung einhergehende Entlastung des Gewässers einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele leisten. Dem steht die Verlängerung des Betriebs mit Fristsetzung nach Nr. 4 nicht entgegen.

Mit Blick auf die Fristverlängerung zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele waren keine Überwachungswerte für die Einleitung festzulegen. Jedoch dient die durch Nr. 7.2.10 - 7.2.12 vorgesehene regelmäßige Messung daher der Verifizierung und Überwachung, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer keine dauerhafte Verschlechterung eintritt. Ferner dient sie der Schaffung einer erforderlichen Datengrundlage für die Planung und Erfolgskontrolle der partiellen Einstellung des Ableitens von erschrotenem Grubenwasser in Richtung auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes durch das Abwerfen betrieblich nicht mehr benötigter Grubenbaue und der dort befindlichen Anlagen und Bauwerke sowie bezüglich einer etwaigen übertägigen Behandlung. Durch die Beschränkungen in Nr. 7.2.6 und Nr. 7.2.8 wird ferner sichergestellt, dass in Abhängigkeit der Abflussverhältnisse der Ruhr keine kritischen Konzentrationen insbesondere von Chlorid und Sulfat entstehen.

Durch die Befristung auf den 31.12.2023 wird sichergestellt, dass rechtzeitig vor dem Ende der Fristverlängerung zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele (s. o.) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit UVP durchgeführt wird.

10.2.1.6 Betriebseinstellung, Verwahrung

Durch den Verweis in Nr. 8.5 wird gewährleistet, dass bei Entfall des wasserwirtschaftlichen Zwecks des Wasserhaltungsstandortes eine ordnungsgemäße Sicherung bzw. Endverwahrung geschieht. Durch die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange als ggf. überwiegende öffentliche Interessen bei der Prüfung dafür einzureichender Betriebspläne i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG wird diesen Belangen Rechnung getragen.

10.2.1.7 Fazit

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um insbesondere schädliche, nicht ausgleichbare Veränderungen der Gewässer sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen dem Vorhaben die Versagungsgründe nicht entgegen stehen.

10.2.2 Bewirtschaftungsermessen

Im Rahmen der Abwägung für das Bewirtschaftungsermessen werden folgende Erwägungen deutlich:

10.2.2.1 Tiefengrundwasserleiter/Grubenwasser

Eine teilweise oder gar vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich kommt wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage.

In Anbetracht des absehbaren Endes, die Grubenwasserhaltung zum Schutz der noch laufenden untertägigen Rückzugsarbeiten auf dem bisherigen Annahmeniveau betreiben zu müssen, wäre die Forderung weitergehender Maßnahmen hier nicht angemessen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für den Tiefengrundwasserleiter als verträglich zu bewerten.

10.2.2.2 Oberflächennahes Grundwasser

Unter Nr. 10.2.1.3 wurde bereits dargelegt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser und die damit verbundenen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes hat. Da insgesamt keine Veränderung der Belastung der Ruhr anzunehmen ist, wird deutlich, dass auch bei Wechselwirkung des Gewässers mit dem Grundwasser im Bereich seines Flussbetts hierdurch keine nachteilige Tendenz zu erwarten ist. Auch hier gilt analog 10.2.2.1, dass eine teilweise oder vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich jedoch wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen

Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage käme. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für die oberflächennahen Grundwasserleiter als verträglich zu bewerten.

10.2.2.3 Oberflächengewässer

Infolge der unverändert zu hebenden Grubenwassermenge und damit verbundenen stofflichen Belastungen im Vergleich zum bisherigen Zustand sind keine Nachteile hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Oberflächengewässers zu erwarten. Eine teilweise oder vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich käme wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für die Ruhr unter Berücksichtigung der Fristverlängerung zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele als verträglich zu bewerten.

10.2.2.4 Überwachung, Befristung

Die durch Nr. 7.2.10 - 7.2.12 vorgesehene regelmäßige Messung sowie das durch Nr. 7.2.14 vorgesehene Monitoring dient der Verifizierung und Überwachung, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer keine dauerhafte Verschlechterung eintritt. Ferner dient sie der Schaffung einer erforderlichen Datengrundlage für die Planung und Erfolgskontrolle hinsichtlich etwaiger nachträglicher Maßnahmen. Die jederzeitige Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Auflagen während der Laufzeit dieser Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG bleibt dadurch unberührt.

Als Monitoring wird hier ein systematisches Programm zur regelmäßigen räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlich und ökologisch relevanten Größen im Einflussgebiet der Grubenwassereinleitung verstanden. Aufgaben und übergreifende Ziele des Monitorings sind die Festlegung von Umweltstandards, die Beurteilung der Situation Soll/Ist und eine Dokumentation der Ergebnisse.

Das Monitoring soll die gesetzlich festgelegte behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung jedoch nicht ersetzen.

Die jederzeitige Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Auflagen während der

Laufzeit dieser Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG bleibt dadurch unberührt.

Zurzeit werden im Rahmen des Scopings für das eingeleitete wasserrechtliche Erlaubnisverfahren mit UVP für die drei zentralen Wasserhaltungsstandorte an der Ruhr (Heinrich 3, Friedlicher Nachbar, Robert Müser) der Untersuchungsumfang und der Untersuchungsraum für die zur weiteren Bearbeitung des Verfahrens anzufertigenden Gutachten abgestimmt und festgelegt. Aussagen zu dem in der Nebenbestimmung 7.2.14 geforderten Rahmen der systematischen Kontrollen der Schutzziele können von der RAG daher aktuell (sowie zurückliegend) noch nicht getroffen werden.

Im Laufe des Erlaubnisverfahrens werden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht angefertigt, die auch die in der Nebenbestimmung geforderten Auswirkungen der Grubenwassereinleitung auf die Schutzgüter „Wasser“ sowie „Natur und Landschaft“ untersuchen. Des Weiteren werden eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie angefertigt. Dies wird zusammengefasst u.a. in einem Vorschlag für ein künftiges Monitoringprogramm münden, das dann, so wie in der Nebenbestimmung formuliert, mit der verfahrensführenden Behörde abzustimmen und anschließend durchzuführen ist.

Mit der Erarbeitung der Gutachten wird derzeit begonnen, jedoch werden die v.g. Unterlagen endgültig erst dann vorliegen, wenn der Antrag für die neue wasserrechtliche Erlaubnis -geplant ist das 1. Quartal 2022- von der RAG bei der Behörde eingereicht wird. Insoweit kann der Inhalt der Nebenbestimmung 7.2.14 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden.

Der dann aktuelle Sachstand hierzu könnte als Tischvorlage zum Start der Regionalgruppe Ruhr, die Bestandteil des Gesamtsystems zum Integralen Monitoring im Ruhrrevier ist, im 2. Halbjahr 2021 oder im 1. Halbjahr 2022 vorgelegt werden.

10.2.2.5 Fazit

Im Rahmen der obigen Abwägungen zu den Grundwasserkörpern und zum Oberflächengewässer wurde deutlich, dass im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die dort genannten Vorteile gegenüber den Nachteilen überwiegen. Der Betrieb der Wasserhaltung ist unerlässlich und steht im öffentlichen Interesse, um zum Schutz der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte einen ausreichenden Abstand

des Tiefengrundwasser-(Grubenwasser-)pegels zu diesen oberflächennahen Grundwasserhorizonten zu gewährleisten und die noch laufenden untertägigen Rückzugsarbeiten nicht zu gefährden. Nachteile gegenüber dem bisherigen Zustand sind nicht zu erwarten.

Gemäß §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um das Bewirtschaftungsermessen auszuüben. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen in Abwägung des nachvollziehbaren Interesses der Antragstellerin an der Gestattung der Hebung und Einleitung des Grubenwassers mit den Bewirtschaftungszielen kein Konflikt besteht.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile anhand des Sachverhalts ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Hebung und Einleitung für die Gewässerkörper als verträglich zu bewerten.

10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag

Da der Antrag den wasserrechtlichen Anforderungen unter Einbeziehung der o. a. Nebenbestimmungen entspricht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, durfte die Erlaubnis erteilt werden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der Stadt Essen.

11. Kostenentscheidung

Für diese Erlaubnis wird nach Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schröder)

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 222129303

Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Heinrich 3

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 2221565

Messstelle am Schacht

East: 366.087, North: 5.697.961

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	A	vierteljährlich	1
-	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888: Nov 1993	A	vierteljährlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5: Jan 1984	A	vierteljährlich	
-	Abdampfrückstand	-	A	vierteljährlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Säurekapazität bis pH 4,3	DIN 38409-H7-1: Mär 2004	A	vierteljährlich	
-	Säurekapazität bis pH 8,2	DIN 38409-H7-1-1: Mai 1979	A	vierteljährlich	
-	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732, Absch 4: Mai 2005	A	vierteljährlich	
205	Barium in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
206	Blei in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
226	Bor		A	vierteljährlich	
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2: Nov 1996	A	vierteljährlich	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
207	Cadmium in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Calcium	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
-	Chlorid	DIN 38405-D1-2: Dez 1985	A	vierteljährlich	
209	Chrom in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
212	Eisen in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Kalium	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Magnesium	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
-	Mangan	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
-	Natrium	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
214	Nickel in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
106	Nitratstickstoff (NO ₃ -N)		A	vierteljährlich	
107	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)		A	vierteljährlich	

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Strontium	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	vierteljährlich	
110	Sulfat		A	vierteljährlich	
219	Zink in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
-	Organischer Kohlenstoff, gelöst	DIN EN 1484: Aug 1997	A	vierteljährlich	
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		A	vierteljährlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		A	vierteljährlich	

Besondere Festlegungen

1. Zusätzlich ist das Grubenwasser auf PCB entsprechend Nr. 7.2.11 zu untersuchen.

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- ***) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO₃-N) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe	C = 2h Mischprobe	E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe	D = 24h Mischprobe	F = 14-Tage Mischprobe

Einhalteregulung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden. Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird. Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.